

12.04.2023

Stellungnahme zu TOP 12 der Stadtratssitzung vom 13.04.2023: Reißgraben schützen [26-32a]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Stadtrat,

unter TOP 12 der Stadtratssitzung vom 13.04.2023 beantragt die Firma Endress die Verlängerung der bestehenden Genehmigung für das Versickern von Niederschlagswasser und das Einleiten von abfließendem Schichtenwasser aus dem Steinbruch in den Reißgraben. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sieht im wesentlichen vor, dies lediglich zur Kenntnis zu nehmen, keine Auflagen und Bedingungen zu fordern und den Grundwasser- und Gewässerschutz ausschließlich den Fachbehörden zu überlassen.

Aus unserer Sicht greift dies deutlich zu kurz. **Gewässer dritter Ordnung fallen unter die Zuständigkeit der Stadt** und daher muss die Stadt sicherstellen, dass jegliche Nutzung eines Gewässers durch Dritte den Zielen der jetzigen und zukünftigen Gewässerbewirtschaftung durch die Stadt nicht entgegensteht. Es ist also nicht damit getan, lediglich auf die Verantwortung der Fachbehörden zu verweisen.

Kritische Einleitungen in der Vergangenheit

In der Vergangenheit wurde der Reißgraben offensichtlich bereits mehrfach durch kritische Einleitungen belastet, wie die folgenden Fotos (die Fotos wurden von Privatpersonen aufgenommen) zeigen:



Replab,
5.4.2021,
ca. 16³⁰ Uhr



Zwar konnte bei Ermittlungen zu den dargestellten Vorfällen offiziell „kein Verursacher“ festgestellt werden, aber bevor wir als Stadtrat die beantragte Verlängerung der Genehmigung einfach zur Kenntnis nehmen, sollte zumindest geklärt werden, wo das Rohr, aus welchem die Einleitungen offensichtlich stammten, genau herkommt.

Rechtliche Situation

- https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/doc/nr_451.pdf: "Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Gewässerbenutzungen unterliegen einem repressiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 8 WHG). Abwassereinleitungen in ein Gewässer sind also grundsätzlich verboten. Dieses Verbot kann die zuständige Wasserrechtsbehörde jedoch im Einzelfall auf Antrag durch eine Erlaubnis im Sinne einer Unbedenklichkeitsbescheinigung aufheben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis, da diese dem Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde unterliegt (§ 12 Abs. 2 WHG).
- Die Wasserrahmenrichtlinie der EU zielt darauf ab, alle Oberflächengewässer bis 2027 in einen guten ökologischen und guten chemischen Zustand zu versetzen. Hier greift das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot. Und das gilt auch für den Reßgraben. Die Genehmigung muss also unter dem Vorbehalt dieses Verbots bzw. Gebots erteilt werden.

Dazu wäre es notwendig, zunächst den chemischen bzw. ökologischen Ist-Zustand des Reißgrabens zu kennen. Egal was dabei rauskommt: Es ist schwer vorstellbar, dass die Einleitung von Gewässern aus dem Steinbruch für die Zielerreichung förderlich sein könnte.

- Sollte der Steinbruch Wasser in den Reißgraben einleiten dürfen, so muss er das Gewässer regelmäßig beproben und im Optimalfall die Ergebnisse regelmäßig veröffentlichen. Zumindest diese Auflage wäre von der Stadt als zuständige Stelle für das Gewässer dritter Ordnung zu fordern.

Anmerkungen zum Antrag

- Auf Seite 10 der „Erläuterung und Bemessung“ von der Paul Müller Ingenieurgesellschaft in den Antragsunterlagen wird ausgeführt: „Unter Aspekten neuzeitlichen Gewässerschutzes für den Reißgraben und unter dem Aspekt, dass das feinstaub-befrachtete Regenwasser im Produktionsprozess gut als Brauchwasser nutzbar ist, wird auf eine Ableitung in den ‚Reißgraben‘ verzichtet. Die **wahrscheinlich unschädliche Ableitung** des Stollenkanals (nur Sickerwasser) **bleibt erhalten.**“ (Hervorhebung durch uns). D.h. über den sogenannten Stollenkanal soll weiterhin Sickerwasser in den Reißgraben gelangen. Soll hier tatsächlich eine Genehmigung auf Basis einer „wahrscheinlichen“ Unschädlichkeit erteilt werden?
- Aus unserer Sicht ist zu klären, ob der Entzug von Regenwasser und Verwendung als Brauchwasser im Produktionsprozess ebenfalls genehmigt werden muss(te) und ob der Entzug dieses Wasser ggf. Nachteile hat. Außerdem ist nicht klar, wie das Wasser genau genutzt wird. Entstehen hier Abwässer? Und falls ja, werden diese in den öffentlichen Kanal eingeleitet? Wenn dies der Fall ist, wie wird das abgerechnet? Wenn die Abwässer nicht öffentlich eingeleitet werden, wo fließen sie dann hin?
- Bezüglich der Schadstoffe ist zu klären, mit welchen eventuell wassergefährdenden Stoffen im Steinbruch gearbeitet wird (Betankung der Bagger, Fahrzeuge, Betriebsstoffe, Schmiermittel, Sprengstoff, Öle, Farben, Lacke, Metallverbindungen, Schwermetalle, Abwasser Reifenwaschanlage, Reifenabrieb, etc.) und inwieweit diese Schadstoffe dann entweder versickert werden oder in den Reißgraben gelangen können.
- Solange teilweise über den Reißgraben entwässert wird, halten wir die Gewässerzuordnung "Karstgebiet ohne Verbindung zum Trinkwasserschutzgebiet" für falsch, denn der Reißgraben verläuft im weiteren Verlauf durch das Trinkwasserschutzgebiet: siehe <https://v.bayern.de/NdmCp>.
- **Fazit aus unserer Sicht:** Die Einleitung von Abwässern in den Reißgraben sollte im Jahr 2023 nicht mehr genehmigt werden, da schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht auszuschließen und gemäß WRRL sicherlich keine Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustands des Gewässers hierdurch zu erwarten sind. Für die Versickerung sind die Vorgaben für die Versickerung im sehr empfindlichen Karstgebiet anzuwenden. Auf entsprechende Merkblätter des LfU, Gesetze, EU-Richtlinie sollte in der Stellungnahme der Stadt unbedingt verwiesen werden; die Beprobung des Reißgrabens und rasche Rekultivierung mit unbelastetem Material gefordert werden.

Vorschlag für eine Änderung des Beschlussvorschlags der Verwaltung

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen und Überlegungen schlagen wir folgende Änderung und Ergänzung des Beschlussvorschlags der Verwaltung vor (Änderungen sind rot gekennzeichnet):

Gemäß Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) obliegt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe. Die zuständige Behörde darf keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in den Reißgraben erteilen, die der aktuellen oder zukünftigen Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung durch die Stadt Gräfenberg entgegenstehen.

Die Stadt Gräfenberg nimmt die Planungen zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Gräfenberg wird auf die Einhaltung der Vorschriften der Entwässerungssatzung verwiesen. [...]

Soweit das Vorhaben den Grundwasser- und Gewässerschutz betrifft, wird darauf verwiesen, ~~dass in anderen Verfahren die Standorte der Steinbrüche als „sehr empfindlich“ beurteilt wurden. Insofern werden die Fachbehörden aufgefordert, die vorliegende Planung – auch im Hinblick auf die in der Vergangenheit monierten Verunreinigungen des Reißgrabens – eingehend auf negative Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässerschutz zu prüfen.~~ dass laut hydrogeologischem Gutachten vom Institut Dr. Reiländer (Neunkirchen am Brand) der Standort in einem wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Gebiet mit stark klüftigem und durchlässigen Untergrund ohne ausreichende Deckschicht liegt.

Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) sind einzuhalten. ¹⁾

Laut Antrag soll die „**wahrscheinlich** unschädliche Ableitung des Stollenkanals (nur Sicherwasser) in den Reißgraben erhalten“ bleiben.

Die Stadt Gräfenberg erhebt hierzu folgende Einwände:

Laut § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind. ²⁾

Die Stadt Gräfenberg fordert die Fachbehörden deshalb auf, eine schädliche Ableitung des Stollenkanals in den Reißgraben **mit Sicherheit** auszuschließen, gemäß den Ausführungen des LfU Merkblatts Nr. 4.5/1, Stand: September 2020 ³⁾ und den darin enthaltenen einschlägigen Vorschriften gemäß WHG §8 ff.

Ebenso einzuhalten sind das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot für Oberflächengewässer gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der EU, Artikel 4 Abs. 1 a ⁴⁾

1) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154853>

2) https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_12.html

3) https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/doc/nr_451.pdf

4) https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5c835afb-2ec6-4577-bdf8-756d3d694eeb.0003.02/DOC_1&format=PDF

Weitere Ausführungen mündlich.

Matthias Striebich

Fraktionssprecher Bündnis 90 / Die Grünen